

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Gefahrenprävention
Dr. Martin Merkofer
3003 Bern

8. Dezember 2014

Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)

Sehr geehrter Herr Dr. Merkofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 ersucht uns die Vorsteherin des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Revision der Störfallverordnung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Durch die Einführung des neuen Klassierungssystems GHS (Globally Harmonized System) für Stoffe und Zubereitungen in der Schweiz muss die Störfallverordnung zwingend auf Mitte 2015 revidiert werden. Mit der Revision soll zudem der Vollzug auf die störfallrelevanten Anlagen fokussiert werden, unter gleichzeitiger Beibehaltung des heutigen hohen Sicherheitsniveaus.

Wir begrüssen die Straffung des Vollzuges bei den Betrieben und Eisenbahnanlagen. Dadurch werden Betriebe und Bahnunternehmen mit geringem Risikopotenzial administrativ entlastet und die Vollzugsbehörden können sich wichtigeren und dringenderen Aufgaben widmen. Nicht einverstanden sind wir mit der Beibehaltung des Status Quo bezüglich Geltungsbereich der StFV bei den Durchgangsstrassen (siehe Antrag 2.1).

Die Verpflichtung der Inhaber von störfallrelevanten Objekten sich systematisch mit den zu treffenden Sicherheitsmassnahmen auseinandersetzen zu müssen, unterstützen wir. Die gewählte Formulierung erlaubt es auch KMU-Betrieben, die Anforderungen mit verhältnismässigem Aufwand umsetzen zu können.

Die neu in der StFV verankerte periodische, risikobasierte Kontrolle der Betriebe unterstützt und bestätigt unsere bisherige, auf kantonales Recht abgestützte Kontrolltätigkeit.

Ebenfalls begrüssen wir die neue Regelung betreffend Informationen der Öffentlichkeit über die vorhandenen technischen Gefahrenpotenziale. Wir erhoffen uns dadurch insbesondere eine Sensibilisierung der Planungs- und Baubewilligungsbehörden für die Anliegen der Störfallprävention.

2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Geltungsbereich Durchgangsstrassen

Bei den Durchgangsstrassen vermissen wir eine Fokussierung des Geltungsbereichs auf ein relevantes Strassennetz. Wir erachten es als nicht zweckmässig, wie bis anhin das ganze Strassennetz gemäss Durchgangsstrassenverordnung der Störfallverordnung (StFV) zu unterstellen. Damit unterstehen viele Kantonsstrassen im ländlichen Raum mit relativ niedrigem Verkehrsaufkommen (Durchschnittlicher Täglicher Verkehr [DTV] < 5'000 Fahrzeuge) der StFV.

Der Aufwand zur Erhebung der Umgebungsdaten, die Risikoberechnungen und die Beurteilung der Ergebnisse stehen bei diesen Strassen in keinem Verhältnis zu den gewonnen Erkenntnissen.

Wir sind klar der Meinung, dass die Einführung eines unteren DTV-Grenzwertes Strasseninfrastruktur in Analogie zum unteren Grenzwert des Gefahrgutaufkommens Bahninfrastruktur ein einheitliches, risikogerechtes Kriterium darstellt.

Im Sommer 2013 erarbeitete das Bundesamt für Umwelt BAFU einen Vorschlag für das zukünftig der StFV zu unterstellende Strassennetz. Nebst den Nationalstrassen wurde ein zusammenhängendes Kantonsstrassennetz mit den quantitativen Kriterien Belastung Gesamtverkehr DTV über 10'000 und Belastung Schwerverkehr SGV über 350 Fahrzeuge pro Tag und Querschnitt vorgeschlagen. In der Vernehmlassung, zu der die kantonalen Störfall-Vollzugsstellen und die Kantonsingenieure eingeladen wurden, unterstützte eine deutliche Mehrheit von 18 Kantonen diesen Vorschlag.

Wir sind der Ansicht, dass auf der Basis dieses Vorschlages, analog zu den Eisenbahnanlagen, im Anhang der Störfallverordnung der Geltungsbereich bei den Strassen definiert werden sollte.

Antrag:

Im Anhang der Störfallverordnung ist der Geltungsbereich für Durchgangsstrassen mit einer Liste der unterstellten Strecken zu definieren. Als Basis ist die im Sommer 2013 vom Bundesamt für Umwelt BAFU vorgestellte Liste mit den quantitativen Kriterien Belastung Gesamtverkehr DTV über 10'000 und Belastung Schwerverkehr SGV über 350 Fahrzeuge pro Tag zu verwenden.

2.2 Anhang 2.2 (Art. 3) Massnahmen für Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen

Antrag:

Ergänzung zu Bst. k:

Die den öffentlichen Ereignisdiensten entstehenden Kosten sind durch den Betrieb zu tragen.

Begründung:

Mit der Revision müssen neu alle den Bestimmungen der StFV unterstehenden Betriebe eine Einsatzplanung erarbeiten und mit den öffentlichen Ereignisdiensten periodisch Übungen durchführen. Damit steigt der Aufwand für die im Milizsystem organisierten Feuerwehren. Dieser Mehraufwand soll nicht durch das Gemeinwesen, sondern durch die Betriebe getragen werden (Verursacherprinzip).

2.3 Anhang 2.3 (Art. 3) Massnahmen für Betriebe mit Organismen

Antrag:

Ergänzung zu Bst. h:

Die den öffentlichen Ereignisdiensten entstehenden Kosten sind durch den Betrieb zu tragen.

Begründung:

Siehe Abschnitt 2.2

2.4 Anhang 2.4 (Art. 3) Massnahmen für Verkehrswege

Antrag:

Ergänzung zu Bst. g:

Die den öffentlichen Ereignisdiensten entstehenden Kosten sind durch den Inhaber des Verkehrsweges zu tragen.

Begründung:

Siehe Abschnitt 2.2

3 Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anregungen und Bemerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber